



Radebeul, 23. März 2018

## Niederschrift

zur 158. Sitzung des Planungsausschusses (PA) des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

am: 27.02.2018

Ort: Radebeul, Casino im ZAOE

Beginn: 16.03 Uhr

Ende: 17.18 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 3 ist dieser Niederschrift in *Anlage 2* beigelegt.

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der *Anlage 3* dieser Niederschrift zu entnehmen.

## Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion
3. Stellungnahme zum Regionalplanentwurf der Planungsregion Leipzig-West Sachsen - Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG
4. Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge - erster Überblick über das Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf
5. Haushaltplanung 2018
  - Information des Verbandsvorsitzenden über die Ergebnisse des Gesprächs der RPV mit dem SMI am 28.11.2017 in Sachen Haushaltsplanung 2018
  - Information der Verbandsgeschäftsstelle zum Sachstand
6. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

### **Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden.

Die Einladung vom 01.02.2018 mit Tagesordnung und den Unterlagen zu TOP 3 war allen Mitgliedern des Planungsausschusses (PA) frist- und formgerecht zugegangen.

Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Mit Beginn der Sitzung sind vier stimmberechtigte Mitglieder des PA anwesend. Herr VR Schmidt-Lamontain kommt wenige Minuten nach Beginn der Sitzung hinzu.

Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt.

Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen.

### **Zu TOP 2 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass keine entsprechenden Stellungnahmen zur Beratung vorliegen und schließt den Tagesordnungspunkt.

### **Zu TOP 3 Stellungnahme zum Regionalplanentwurf der Planungsregion Leipzig-West-sachsen - Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG**

Frau Zaunick, Verbandsgeschäftsstelle, erläutert die Stellungnahme. Demnach stand die Prüfung der Planung der Nachbarregion hinsichtlich der Passfähigkeit zum Planungsstand des Regionalplanentwurfs in der eigenen Planungsregion an der Regionsgrenze im Mittelpunkt. Betroffen ist damit der Abschnitt entlang der Grenze des Landkreises Meißen zum Landkreis Nordsachsen über eine Länge von ca. 20 km zwischen Strehla und Stauchitz.

Die Passfähigkeit könne hinsichtlich der Raumstruktur, bei der es v. a. auf eine Weiterführung der Achsen ankommt, bestätigt werden, so Frau Zaunick.

Auch in Bezug auf die Raumnutzungen zeige sich eine weitgehende Widerspruchsfreiheit der aneinander grenzenden vorgesehenen Funktionen und Nutzungen. So würden die linienhaften Strukturen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz fortgeführt; ebenso passten die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Jahna, Döllnitz und Elbe zueinander. Angeregt werde jedoch, ein Vorranggebiet Wasserversorgung, welches auf der Planung eines Wasserschutzgebietes in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (OEOE) beruhe (Planung Wasserschutzgebiet Paußnitz) und an der Regionsgrenze abbreche, in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen fortzuführen. Sich weitgehend ähnelnde Festlegungskriterien und die Tatsache, dass in dem nach Nordsachsen hineinreichenden Zipfel nur ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und nur auf einem sehr kleinen Teil ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt werden sollen, sprächen dafür. Zur Aufnahme dieses Sachverhalts in die Stellungnahme wurde eine Tischvorlage ausgeteilt, da der mit den Sitzungsunterlagen versandte Stellungnahmenentwurf hierzu noch keine Aussage enthielt.

Nicht 100-prozentig übereinstimmend, aber dennoch als passfähig bewertet, würden die Festlegungen zu den Flächensicherungen für die Landwirtschaft. Hier grenzten nicht immer Vorranggebiete aneinander, da die Festlegungskriterien gerade in Bezug auf die Bodenwertigkeit nicht übereinstimmten und die Nachbarregion nach wie vor neben Vorranggebieten auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festlege, was in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (OEOE) so nicht mehr der Fall sei. Dies sei jedoch akzeptabel und stelle keinen Widerspruch dar.

Hinsichtlich der Windenergie finde das VREG Mautitz mit einer winzigen Fläche in Leipzig-West-sachsen eine Fortsetzung. Auf dieser Fläche gehe der Nachbarverband in seiner Prognose-rechnung von der Annahme aus, dass eine hohe und leistungsfähige Anlage errichtet werden könne. Diesbezüglich wird durch den RPV OEOE auf den Bestand und die Genehmigungssituation in der Planungsregion OEOE verwiesen, in Anbetracht dessen es schwer werden dürfte, auf der besagten Fläche noch eine derartige Anlage zu platzieren. Dies sollte daher nochmals geprüft werden.

Im Fazit könne dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt werden. Neben den genannten Empfehlungen zur Änderung bzw. Überprüfung des Planentwurfs würden weitere, v. a. redaktionelle Hinweise gegeben, die an der Stelle jedoch keiner besonderen Erläuterung bedürften.

Es gibt keine Anfragen und keinen Diskussionsbedarf.

Der Verbandsvorsitzende weist noch einmal auf die von Frau Zaunick bereits erwähnte Tischvorlage hin, die in die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 01/2018 mit einzubeziehen ist.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage PA 01/2018 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 01/2018:

**Ja-Stimmen: 5**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

#### **Zu TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge - erster Überblick über das Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf**

Frau Dr. Russig, Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle, informiert über den Rücklauf an Stellungnahmen im zu Ende gegangenen Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf OEOE. Was die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen betrifft, könne gegenwärtig aber noch keine Aussage getroffen werden. Bisher habe man noch nicht einmal alle der eingegangenen Stellungnahmen in das Beteiligungsportal, welches gleichzeitig der Auswertung und Abwägung diene, einpflegen können. Insofern beschränken sich die Ausführungen von Frau Dr. Russig auf eine kurze Statistik und eine erste Einschätzung über inhaltliche Schwerpunkte für die Abwägung.

Nahezu alle Stellungnahmen seien fristgerecht eingegangen. Bisher fehlte allerdings trotz Vorankündigung immer noch die Stellungnahme der Landesdirektion; die Stellungnahme des SMUL sei zunächst noch ohne Bestätigung der Hausspitze erst am 26.2. angekommen.

Mit insgesamt 615 Stellungnahmen, darunter 477 von privaten Einwendern, lägen die Zahlen recht deutlich über denen aus zurückliegenden Planverfahren.

*(Anmerkung: Im Zuge der Beteiligung zum Planentwurf des jetzt rechtskräftigen Regionalplans im Jahr 2007 waren insgesamt nur rd. 180 Stellungnahmen eingegangen, davon 51 von privaten Einwendern).* Erfreulich sei, dass der Eingang von Stellungnahmen gegenüber dem Verfahren zum Regionalplanvorentwurf über das Online-Beteiligungsportal zugenommen habe, wenngleich immer noch die Mehrheit der Stellungnahmen den RPV auf konventionellem Wege erreicht habe.

Zum Inhaltlichen geht Frau Dr. Russig u. a. auf die Stellungnahme des SMI als Rechtsaufsichtsbehörde ein, aus der keine gravierenden genehmigungsrelevanten Mängel des Planentwurfs erkennbar seien. Als zwei Punkte aus der Stellungnahme hebt sie hervor

- die Bedeutung des Eisenbahnkorridors für die Neubautrasse Dresden-Prag, innerhalb dessen der Aufbau von Konflikten mit ggf. entgegenstehenden Zielen vermieden werden sollte und
- die Forderung nach Einhaltung der Anforderungen der Rahmenlegende für Regionalpläne, von denen derzeit v. a. hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Festlegungen abgewichen werde.

Darüber hinaus benennt sie aus der Gesamtheit der Stellungnahmen verschiedene Schwerpunkte, ohne dass dies einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (s. Folien 15 und 16 der sitzungsbegleitenden Präsentation).

Inwiefern sich daraus oder auch aus all den anderen, jetzt nicht thematisierten Einwänden ein tatsächlicher Änderungsbedarf ergebe, könne derzeit noch nicht abgeschätzt werden; in Kennt-

nis der Stellungnahmen und aus der Erfahrung heraus hält sie eine Neuauslegung des Planentwurfs aber für nicht unrealistisch.

Zum weiteren Vorgehen verweist Frau Dr. Russig auf die Sitzungsplanung, im Zuge derer für die Vorberatung der Abwägung zum Regionalplanentwurf im Planungsausschuss im April, Juni und August Sitzungen eingeplant worden waren. Bereits jetzt könne man sagen, dass die Behandlung einer ersten Abwägungstranche zu ausgewählten Kapiteln im April nicht möglich sei, da zunächst erst einmal alle Stellungnahmen im Beteiligungsportal erfasst seien müssten und die Einhaltung von Fristen zur Versendung der Unterlagen bedeute, dass bereits Ende März die Abwägungsentwürfe dazu vorliegen müssten. Aus diesem Grunde mache es keinen Sinn, an der Aprilsitzung am 26.04. festzuhalten. Wann man mit der Abwägung zum gesamten Planentwurf fertig sein könnte, ließe sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig einschätzen; auf jeden Fall werde man noch eine geraume Zeit brauchen, die definitiv bis nach der Sommerpause andauere.

Die Darlegungen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Diskussion gibt es um die weitere Zeitschiene. Der Verbandsvorsitzende stellt heraus, dass man in Anbetracht des eben Gehörten im Falle einer Neuauslegung wohl weit in das Jahr 2019 hinein komme. Frau VRin Dr. Maaß weist in dem Zusammenhang auf die anstehenden Kommunalwahlen hin. Im Sinne eines zügigen Vorankommens, so Herr Landrat Geisler, mache dies das Ganze nicht einfacher und könnte für weitere Verzögerungen bis in den Herbst 2019 sorgen.

#### **Zu TOP 5     Haushaltplanung 2018**

- **Information über die Ergebnisse des Gesprächs der RPV mit dem SMI am 28.11.2017 in Sachen Haushaltsplanung 2018**
- **Information der Verbandsgeschäftsstelle zum Sachstand**

Der Verbandsvorsitzende führt in den TOP ein. Er informiert, dass es in der Sache der Nutzung der ehemals kamerale Rücklage zum Haushaltsausgleich mittlerweile Bewegung gibt. In einem Gespräch im SMI habe man den Vorsitzenden der Regionalen Planungsverbände eine Lösung vorgestellt, die über ein neues Gesetz realisiert werden soll. Der betreffende Gesetzesentwurf dazu liege mittlerweile vor und er bittet Frau Dr. Russig, die weiteren Ausführungen zu übernehmen.

Frau Dr. Russig führt aus, dass die seitens des SMI präsentierte Lösung dem Interesse der RPV gerecht werde. Zukünftig soll für die RPV der Rückgriff auf das Basiskapital zum Ausgleich des Ergebnishaushalts ermöglicht werden, indem die in der Sächsischen Gemeindeordnung enthaltene Regelung zur Verrechnung von „Altinvestitionen“ durch die o. g. Option ersetzt werde. Realisiert werde das Ganze im Zuge einer Novelle des Sächsischen Landesplanungsgesetzes, in dem bezüglich der Haushaltswirtschaft nur noch eine eingeschränkte Verweisung auf die SächsGemO erfolgen soll und die o. g. Regelung aufgenommen werde. Allerdings sei derzeit nicht vorgesehen, die Regelung, dass 1/3 des Basiskapitals zum Stand 31.12.2017 unangetastet bleiben muss, ebenso für die RPV zu streichen. Gerade Letzteres mache jedoch wenig Sinn, weil die Höhe des Basiskapitals der RPV sich sehr unterschiedlich darstelle und damit einer sachlichen Rechtfertigung entbehre. Für den RPV OEOE bedeute dies, dass weiterhin ca. 170.000 EURO auf unbestimmte Zeit im Basiskapital festliegen würden. Hier müssten die RPV noch einmal einhaken und eine Änderung einfordern. Man wehre sich nicht gegen einen gewissen Sockelbetrag – nur müsse dieser in einem vernünftigen Umfang zum Haushaltsvolumen stehen und könnte nicht von einem mehr oder weniger zufälligen Ausgangswert abhängig gemacht werden.

Noch keine Lösung gebe es zum Problem Mehrbelastungsausgleich (MBA). Diesbezüglich mache die Begründung zum Gesetzesentwurf deutlich, dass dies nur über den Finanzausgleich er-

folgen könne, sofern der erhöhte Aufwand, den die RPV seit der Kommunalisierung der Planungsverbände für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben haben, nicht auf neue Aufgabenübertragungen zurückzuführen sind.

Der Vorsitzende bringt zum Ausdruck, dass man zunächst für die Lösung des dringendsten Problems dankbar ist, das eigentliche Problem einer auskömmlichen Finanzierung der RPV damit allerdings nicht nachhaltig gelöst sei. Den Umweg über das FAG sehe er mehr als skeptisch. Hier müssten die RPV weiter dran bleiben und ihre Interessen immer wieder deutlich machen.

Herr VR Schmidt-Lamontain hält die Anwendung der Doppik für die RPV mit der Aufstellung eines Finanzhaushalts für einen grundlegenden Konstruktionsfehler, da Investitionen in der Regionalplanung keine Rolle spielten. Dieses Problem sei nicht grundsätzlich angepackt. Außerdem könne es nicht sein, dass die Kommunen Aufgaben erledigten, die früher der Freistaat erledigt hat und die Kosten dafür mehr und mehr in die kommunalen Haushalte verlagert würden. Über welches Gesetz das letztendlich erreicht werde, sei dabei für ihn nicht ausschlaggebend.

Was die Anwendung der Doppik angehe, so Herr LR Geisler, gebe es durchaus Beispiele für Ausnahmen aus der doppelten Haushaltsführung und benennt den Kommunalen Versorgungsverband, bei dem es allerdings um ganz andere Beträge gehe. Insofern sei das Ausnehmen aus der Doppik nicht zuletzt auch eine Frage des Willens. Offenbar fürchte man aber die Vorbildwirkung.

Zum weiteren Umgang mit dem Gesetzentwurf informiert Frau Dr. Russig, dass die RPV durch das SMI in die Anhörung zum Referentenentwurf nicht einbezogen worden seien, obwohl sie durch das Landesplanungsgesetz unmittelbar Betroffene sind. Erst über den Sächsischen Landkreistag (SLKT) habe man davon erfahren. Sie schlägt vor, dennoch fristgerecht eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu erarbeiten und diese auch ohne Aufforderung direkt dem SMI zukommen zu lassen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedskörperschaften auf die Stellungnahme des RPV verweisen und diese sollte dem SLKT zur Berücksichtigung im Rahmen seiner Stellungnahme zugeleitet werden. Um der Stellungnahme mehr Gewicht zu verleihen, schlägt sie außerdem vor, zur Stellungnahme einen Eilbeschluss zu fassen. Die Vorschläge zum weiteren Verfahrensweg treffen auf allgemeine Zustimmung.

Schließlich informiert Frau Dr. Russig noch zum Stand der Haushaltsplanung 2018. Derzeit befinde man sich in der vorläufigen Haushaltsführung, weil angesichts der bisherigen, heute schon erörterten Problematik noch kein Haushalt aufgestellt worden sei. Angesichts der sich abzeichnenden Gesetzesänderung habe man in der VGS jedoch mittlerweile am Haushalt für 2018 gearbeitet und dabei die in der Sitzung des PA im August letzten Jahres erörterte Planungsvariante 2 zugrunde gelegt. Dabei bleibe man für 2018 bei der bereits 2017 in der mittelfristigen Finanzplanung angezeigten Umlagehöhe von 20.000 Euro und greife den damals von der Stadt Dresden eingebrachten Vorschlag einer allmählichen Erhöhung auf 50.000 Euro bis 2021 auf. Die Zahlen des vorläufigen Jahresabschlusses 2017 ließen zudem erkennen, dass ein Haushaltsausgleich so auch ohne Rückgriff auf das Basiskapital möglich sei, so dass auch unter den derzeit noch geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ein gesetzmäßiger Haushalt zustande komme. Der Haushaltsplanentwurf befinde sich kurz vor dem Abschluss; es sei vorgesehen, diesen in der 2. Märzhälfte auszulegen und in der für den 12. April dafür vorgesehenen Versammlung beschließen zu lassen.

Frau Dr. Maaß gibt aufgrund der vorgesehenen Umlage zu bedenken, ggf. doch noch keinen Haushalt zu beschließen, um auch für eine Anpassung des MBA größeren Druck gegenüber dem Freistaat Sachsen aufzubauen.

In die sich hieraus ergebende lebhafte Diskussion schaltet sich auch Herr Rösler, Vertreter des SMI, ein und verweist auf diesbezügliche Aussagen des Sächsischen Finanzministeriums, wonach mit den Artikeln 85 und 87 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) sich das Finanzie-

rungssysteme auf grundsätzlich zwei Säulen gründe. Danach komme man an den MBA (Art. 85 SächsVerf) nur heran, wenn sich die Aufgaben änderten. Kostenänderungen aufgrund von Inflation, Steuererhöhungen o. ä. könnten hingegen nur über den Finanzausgleich (Art. 87 SächsVerf) ausgeglichen werden. Selbst wenn man es wolle, habe man hier als Innenministerium keinen Spielraum.

Es schließt sich eine lebhafte Diskussion hierzu an, bei der auch die Gültigkeit und Erfahrungen zur Anwendung der o. g. Regelungen für den Ausgleich der Mehrbelastung durch Sondergesetz diskutiert werden.

In Bezug auf die Haushaltsplanung 2018 verständigt man sich schließlich darauf, dass der Haushalt von der Geschäftsstelle mit über den Finanzplanungszeitraum gleichbleibendem Umlagebetrag bis 2021 in die Verbandsversammlung eingebracht werden sollte. Gleichzeitig wird seitens der Verbandsräte noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Freistaat zu seinen Verpflichtungen zu stehen und die gewachsene Mehrbelastung auszugleichen hat.

## **Zu TOP 6 Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges**

Frau Dr. Russig informiert über

1. die weiteren Inhalte des bereits unter TOP 5 angesprochenen Referentenentwurfs zum Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften abseits der Haushaltsplanung
2. Termine

### Zu 1:

Mit dem Gesetzentwurf würden das Sächsische Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) als auch die Sächsische Bauordnung geändert. Die Novelle des SächsLPIG sei dabei eine Folge umfangreicher Änderungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), die im November 2017 in Kraft getreten seien. Im Sinne der Deregulierung und Normklarheit werde dabei auf Doppelregelungen verzichtet, so dass das SächsLPIG nur noch einige Ergänzungen zum ROG enthalte. Nur in einem Falle werde bewusst von den Regelungen des ROG abgewichen und das betreffe die Vorschrift zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsverfahren. Diese solle es damit ausdrücklich in Sachsen nicht geben.

Was die Bauordnung angehe, so soll von der im Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeit der Nichtanwendung der 7-Jahresfrist für Nutzungsänderungen im Falle einer Nutzungsaufgabe von Gebäuden im Außenbereich Gebrauch gemacht werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des SächsLPIG benennt Frau Dr. Russig weitere Details. Sie betreffen die Regionalplanverfahren und deren Inhalte, aber auch die Organisation der Regionalen Planungsverbände sowie deren Aufgabenbereich und sind den Folien 23 und 24 der sitzungsbegleitenden Präsentation zu entnehmen.

Auf besonderes Interesse stoßen dabei die folgenden Punkte:

- raumbedeutsame Entscheidungen der Staatsregierung und der obersten Raumordnungsbehörde sollen nicht mehr maßgebend für die Genehmigung der Regionalpläne sein und statt dessen nur noch bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden
- es erfolgt kein Verweis mehr auf die Anwendung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) für die RPV.

Beide Punkte werden daraufhin vom anwesenden Vertreter des SMI, Herrn Rösler, erläutert. Was die Lockerung der Genehmigungsvoraussetzungen für Regionalpläne betreffe, so werde damit nicht zuletzt auch die Rolle der Raumordnung gegenüber der Fachplanung gestärkt, indem die Durchsetzung von einzelnen Ressortinteressen gegenüber der Bündelfunktion der Raumordnung nicht mehr so ohne weiteres möglich sei. Das von Herrn LR Geisler angesprochene Beispiel der Bahntrasse sei dafür ein sehr anschauliches. V. a. ein EuGH-Urteil, wonach alles, was für die Raumordnungspläne bindend ist, einer entsprechenden Umweltprüfung unterzogen werden müsse, sei Anlass für die Änderung gewesen. Im Gesetz verblieben seien ledig-

lich Entscheidungen des Landtages, die jedoch über Gesetzesbeschlüsse hinaus für Regionalpläne nicht relevant sein dürften.

Zum Wegfall der Verweisung auf das SächsKomZG betont Herr Rösler die Bildung der RPV als Verbände sui generis, die sich auf das SächsLPIG gründeten und für die es keine andere Entsprechung gebe. Überlegungen zum Wegfall der Verweisung sei nicht zuletzt gewesen, dass für die RPV eher nicht passende Regelungen des Kommunalrechtes zukünftig auch nicht ohne Weiteres mehr für diese in Erwägung gezogen werden. Er betont in dem Zusammenhang, dass man als Rechtsaufsichtsbehörde Hinweisen der RPV zu Regelungen aus der Gemeindeordnung oder dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, die für die RPV gelten und nicht passten, durchaus aufgeschlossen gegenüber stehe.

Zu 2:

Die nächsten Sitzungen der Gremien des RPV OEOE finden an folgenden Terminen statt:

- Verbandsversammlung am 12. April 2018, 16.00 Uhr
- Planungsausschuss am 26. Juni 2018, 16.00 Uhr.

Außerdem gibt es am 23. April 2018 für die Planungsregion OEOE und die östliche Nachbarregion eine nächste Ergebniskonferenz zur Förderrichtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio). Die Konferenz findet in Kamenz statt und soll der gegenseitigen Vorstellung von Projekten sowie dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch dienen.

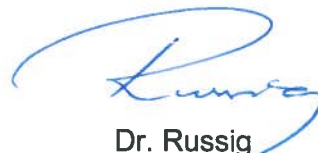
Seitens der Mitglieder des Planungsausschusses gibt es keine Anfragen und Informationen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitwirkung und schließt die Sitzung.



M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

aufgestellt:



Dr. Russig  
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle